

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bruschied vom 18.12.2017

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.98) neuester Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S.175) folgende Satzung beschlossen

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.03.2013 außer Kraft.

Bruschied, den 18.12.2017

DS

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 90,-- €

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene im Rasenfeld 90,-- €

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 90,-- €

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene im Rasenfeld 90,-- €

Pflege der Reihengräber auf dem Rasengrabfeld über 30 Jahre einschließlich der Entsorgung der Grabplatte 1.000,-- €

Pflege der Urnengräber auf dem Rasengrabfeld über 15 Jahre einschließlich der Entsorgung der Grabplatte 250,-- €

Verlängerung der Pflege pro Jahr 20,-- €

II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrab für Verstorbene 450,-- €

2. Urnenbeisetzung 100,-- €

3. Kindergrabstätte 300,-- €

III. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche 20,-- €

(Die Reinigung ist von den Nutzungsberechtigten selbst durchzuführen)

2. Bei Urnenbeisetzung ist die gleiche Gebühr zu zahlen.

3. Energiekosten bei Nutzung der Klimaanlage nach Verbrauch Und aktuellem Strompreis

IV. Verlängerung eines Nutzungsrechtes

Verlängerung eines Nutzungsrechtes an bestehenden Wahlgräbern je Jahr und Grab 3,00 €